



Schulsozialarbeitsverband

Statuten

# Statuten

## Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Schulsozialarbeitsverband – SSAV» besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Arbeitsort des Präsidiums.

## Art. 2: Zweck des Verbands

Der SSAV bezweckt den Zusammenschluss der Professionellen im Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit. Der Verband befasst sich mit Fragen der Sozial- und Bildungspolitik, insbesondere in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit. Er kann dazu öffentlich Stellung nehmen und beteiligt sich an Lösungsfindungen. Der Verband fördert die Professionalisierung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und kann sich zu diesem Zweck auch mit anderen Organisationen vernetzen. Er vertritt seine Einzelmitglieder gegenüber Dritten und setzt sich für die beruflichen Interessen der Mitglieder ein.

## Art. 3: Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Personen, die als Schulsozialarbeitende tätig sind, können dem Verband als Einzelmitglied beitreten. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eng mit der Schulsozialarbeit verbunden sind, können ein Beitrittsgesuch stellen, über welches der Vorstand zu entscheiden hat.
3. Personen, welche SSAV-Mitglied waren und nicht mehr in der Schulsozialarbeit tätig sind, können im Verband in den Status von Passivmitgliedern übertreten. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Gönnerinnen und Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbands mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages und gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.
6. Die Beiträge der Mitglieder, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beitritt ab August führt zu einer Ermässigung von 50% der Jahreskosten. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Austritt an den Vorstand. Diese ist jederzeit möglich, muss jedoch bis spätestens 31.12. erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist in jedem Fall zu bezahlen.
  - b) Der Vorstand kann ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
  - c) Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.
8. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder sich um den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslänglich.

## Art. 4: Sektionen

Der Verband kann auf Anfrage von regionalen, kantonalen, überkantonalen Zusammenschlüssen von Schulsozialarbeitenden diese Gruppen in corpore als Sektionen anerkennen und in den Verband aufnehmen. Der Antrag zur Aufnahme an der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eingebracht. Die Sektionen regeln in einer schriftlichen Vereinbarung die Vorgaben der Zusammenarbeit mit dem Vorstand SSAV.

Alle Sektionsmitglieder gelten als Einzelmitglieder und haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder im SSAV (siehe Artikel 3).

Ein separates Reglement zur Zusammenarbeit klärt die Mitsprache von Sektionen an der Mitgliederversammlung und die Kooperation mit dem Vorstand. Dieses Reglement muss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet werden und gilt als integraler Bestandteil der Statuten.

## **Art. 5: Organisation**

Die Organe des Verbands sind:

- 1 die Mitgliederversammlung (MV)
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle
- 4 die Arbeitsgruppen

### *1 Die Mitgliederversammlung*

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- Das Datum der Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Wochen im Voraus bekannt zu geben, die Einladung mit Traktandenliste mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich. Passivmitglieder, Gönnerinnen und Gönner verfügen über kein Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung kann nur Geschäfte beschliessen, die ordentlich angekündigt wurden.
- Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
  - Festlegung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Budgets, Festlegung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung der Entschädigungen
  - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
  - Behandlung von Anträgen
  - Auflösung des Verbands
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.
- Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Statutenänderungen, Ausschlüssen von Mitgliedern und der Auflösung des Verbands bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds nicht anders entscheidet.
- Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben. Das Protokoll wird auf der Website des SSAV ([www.ssav.ch](http://www.ssav.ch)) als Download zur Verfügung gestellt und liegt an der Mitgliederversammlung auf.

### *2 Der Vorstand*

- Der Vorstand besteht aus 4 – 10 Mitgliedern des Verbands. Das Einzel- oder Co-Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstands separat durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- Der Vorstand konstituiert sich selber. Er führt die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Statuten und vertritt ihn gegen aussen. Er erarbeitet ein Pflichtenheft für die Geschäftsstelle und vergibt Aufträge an diese. Er überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und dokumentiert seine eigenen Aktivitäten.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr (von Mitgliederversammlung bis MV des nächsten Jahres). Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst für den Rest des Amtsjahres. Die Mitglieder werden über entsprechende Veränderungen informiert. Anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung findet ein ordentliches Wahlverfahren statt.

### 3 Die Revisionsstelle

- Auf Antrag des Vorstands werden zwei Personen für die Revisionsstelle gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Revisionsstelle können wiedergewählt werden.

### 4 Die Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Bereiche Arbeitsgruppen einsetzen. In diese können auch Nichtmitglieder einbezogen werden. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit.

### Art. 6: Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Das Aufgabengebiet wird in einem Pflichtenheft umschrieben. Die/der Inhaber/in der Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag des Vorstandes, wird vom (Co-) Präsidium beaufsichtigt und legt jährlich Rechenschaft ab über dessen Tätigkeiten. Sie/er hat kein Stimmrecht im Vorstand und kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Entschädigung wird durch den Vorstand auf Grund marktüblicher Löhne festgelegt.

### Art. 7: Finanzielles und Haftung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben.
3. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beitritt ab August führt zu einer Ermässigung von 50% der Jahreskosten. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Beiträge für Passivmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung festzulegen.
5. Die Einnahmen des SSAV setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Zuwendungen und Spenden sowie durch Erträge aus eigenen Aktivitäten.
6. Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur mit ihrem Mitgliederbeitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Im Falle der Auflösung des Verbands wird das Vermögen in eine andere gemeinnützige Organisation übertragen.
8. Die Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Dazu verabschiedet die Mitgliederversammlung ein vom Vorstand ausgearbeitetes Spesen- und Entschädigungsreglement.

### Art. 8: Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2. An dieser Mitgliederversammlung wird beschlossen, welcher Institution das Verbandsvermögen übergeben werden soll.

Die Änderungen der Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 22. März 2017 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.

Ort und Datum:

Luzern, 22. März 2017

Der Co-Präsident:

Die Co-Präsidentin:

Ady Baur-Lichter

Sabrina Schönenberger